Paderborner Wolfsblaff

für Stadt und Land.

Nro. 18.

Paderborn, 10. Februar

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch ber Boftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder beren Raum mit 1 Ggr. be= rechnet. Bestellungen auf das Baderborner Bolfsblatt werden für die Monate Februar und Marg noch ange= nommen und die früher erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert. Auswärtige wollen bei der nächstgelegenen Poftanftalt ihre Beftellungen machen, bamit bie Bufenbung fofort erfolgen fann.

Mebersicht.

Bericht der politischen Commission des Bürgervereins zc. Deutschland. Berlin (Robbertus; Bahlcandidaten; Geschentwurf über die Grundfeuer; Jacobi's zweimalige Bahl; Reorganisation der Bürgerwehr; Arretirung eines mit Rugeln beladenen Bagens; die "Entspullungen;") Franksurt (die neue öfterreichische Note; Erklärung der darmstädtischen Regierung;) hamm (die Bahlen;) Stettin (die Bahlen; drei Dannstichisse zum Kriegsbienst ausgerüstet:) hamburg (Die Mewerische brei Dampfichiffe zum Rriegebienft ausgeruftet;) Samburg (Die Meneriche Baffenfabrif; Befichtigung ber Kriegeflotille;) Bien (Krawall; bie Plafate;) Rremfier (ber Reichstag.)

Frankreich. Paris (bie Ruhe wieder hergestellt; bie Raditalen; innere

Bahrung.) Italien. (Reapel (ber Erzbischof von Cumbrai in Gaeta angefommen; 1500 Spanier in Gaeta gelandet; General Latour.)

Bermischtes.

Bericht der politischen Commission des Bürger: Bereins

über die Verfassungs = Urfunde vom 5. Decmber 1848.

Fortfegung.

Berfuchen wir nun dem Inhalte der Berfaffunge-Urfunde naber zu treten. Der König hat sich im Patente vom 5. Dezember 1848 dahin ausgesprochen, daß er sie ertheilt habe

um das Bolf fogleich der von demfelben erfehnten Gegnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig wer-

den zu laffen, und das Staatsministerium bezeichnet dieselbe in seinem veröffentlichten Berichte an den König vom selben Tage

als eine Berfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit gecignet ist.

Bir fonnen und muffen diefen feierlichen Erklärungen und Buficherungen beitreten, wir muffen anerkennen, daß dieses erha-bene Bert die Fulle constitutioneller Freiheit enthalt, und daß daffelbe, dazu bei gesegneter Durchführung der vorbehaltenen Re-vision, die mahre Bolksfreiheit starten und befestigen wird.

Bas zuerst den wichtigsten Abschnitt:

anbelangt, so haben wir zu erwägen, daß wir bis zur Märzrevolution in einer unbeschränften Monarchie gelebt haben, in welcher die gesetzgebende Gewalt beim Könige allein gewesen ist, und dann mussen wir bekennen, daß uns die Verfassung in diesem Abschnitte den alt bewährten constitutionellen Staaten, wie England und Belgien, nich bloß an die Seite, sondern denselben noch voran gestellt hat. In diesen Abschnitt fallen der ganze Titel V und Theile vom Titel III und IV der Berfassung, deren Inhalt um es in Kurze vorweg zu nehmen darin besteht, daß der König nicht mehr allein die Gesetze geben kann, sondern daß dazu der übereinstimmende freie Willensbeschluß des Königs und des übrigen Volkes gehört. Und zwar übt das Bolt fein Recht aus durch seine in zwei Kammern frei gewählten Vertreter, der König aber durch seine frei gewählten, ihm und den Kammern verantwortlichen

Der Artikel 61 legt dem Könige, so wie jeder Kammer das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen und bestimmt ferner: Borschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Revision nicht wieder vorgebracht

Nach der französischen oftropirten Constitution von 1814 sollte nur dem Könige allein die Initiative, d. h. das Recht, Gesetze ! zur Berathung einzubringen, zustehen. Die Kammern konnten nur bitten um die Einbringung eines Gesetzs. Dies bestand bis 1830, wo auch die Kammern sich die Initiative beilegten. Im ersten Theile unsers Artikels ist dies sofort für die preußische Kamsung bakimmt

Go icheinbar groß diefes Recht der Kammern Gefetvorichlage einbringen zu können auch ist, so ist dasselbe in der Birklichs keit doch nicht von sonderlicher Bedeutung, wie nachher beregt werden wird. Es ist jedoch eine Ehrensache, daß den Kamsmern dies Recht gebühre, die Ehre ist aber die Lebensluft für alle Gewalten, und das Edelste ihrer Existenz. Die Gleichberechtigung der Gewalten seht bei denselben weit weniger gleiche Wirtssamseit und Wirfungskreise voraus, als gleiche Ehrenhöhe. Diese ist hier in unsern Kammern gesichert.

Diefe ist hier in unsern Kammern gesichert. — Der zweite Theil des Artisels ist eine Borsichtsmaßregel gegen unnüge Behelligungen und Zeitvergeudung durch eigensinnige Bolksverter oder Minister; sie findet auch bei republikanischer Verfaffung Unwendung.

Der Artifel 60 lautet:

"Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den "König und durch zwei Kammern ausgeübt.

"Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist "zu jedem Gesetze erforderlich."

Der erste Abschnitt dieses Artikels versteht sich so fehr von selbst, daß darüber etwas weiteres nicht zu sagen ift. Gelbst der Prafident der Republit hat seinen Untheil an der Gesetzgebung, und dem praftischen Leben nach, den hauptsächlichsten, insofern als er durch seine Minister die vom Staatsrathe vorbereiteten Gefet entwurfe den Kammern vorlegt. Es ift nämlich nach der Erfah-rung aller Zeiten etwas sehr Schweres um die Schöpfung eines guten mangellosen Gesetzes; und es ist daher überall eine weise parlamentarische Sitte, daß die Kammermitglieder ihre eigenen Antrage zurückziehen, sobald das Ministerium in dieselben eintritt, und sich bereit erklärt, einen besondern Gesetzentwurf einzubringen. In diesem Abschnitte steckt also nichts spezifisch Monarchisches,

es ware denn daß, wie die Radifalen behaupten, das Zweikammer= fustem dafür gehalten werden mußte. Das ift aber eine Behaup-tung, die in der That keine weitere Erörterung und Widerlegung verdient. Gei der Staat monarchisch oder republikanisch geordnet, berbient. Set det Staat monatchia, voer tepnotitumig geordnet, soll er überhaupt geordnet sein, so wird mehr als eine Körperschaft zu den Gesegen mitzuwirken haben. Darüber hat schon lange die Geschichte gerichtet, ja sie bricht über die entgegengesette Behauptung sortwährend den Richtstab, wie im März v. J. über die absolute Monarchie, in welcher ein Herrscher allein Gesege gab, oder wie eben jest in Frankreich, wo ein absoluter Eonvent sich frampshaft abmüht, ein Volk von 35 Millionen

Der furze zweite Abschnitt Dieses Artifels birgt trop feines geringen Umfanges die ganze Zufunft des Staates in fich. Sein Inhalt ift die conftitutionelle Monarchie, und wenn auch nur ein Geringes davon abgenommen wird, so ergiebt sich sosort die constitutionelle Republit; ist sie noch nicht sofort da, so ist doch der Flügelschlag der Herannahenden schon hörbar, und ohne Mühe ihr leifer Schritt zu bemerken.

Bir werden uns daher etwas weiter mit diesen Worten:

"Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze er forderlich"

zu beidzäftigen haben. Gie wollen, daß die drei Träger der